


Gemeinde Nordharz Der Bürgermeister	Datum: 05.06.2023		Vorl.Nr.: 218/06/VIII/2023			
Vorlage	<input type="checkbox"/> zur Information des Ortschaftsrates	<input type="checkbox"/> zur Beschlussfassung im Ortschaftsrat	<input type="checkbox"/> zur Information des Gemeinderates	<input checked="" type="checkbox"/> zur Beschlussfassung im Gemeinderat		
Sitzungsfolge	Sitzung			Beschlussvorlage		
	Tag:	öffentlich	nicht öffentlich	angenommen	abgelehnt	geändert
<input type="checkbox"/> Ortschaftsrat TOP:		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input checked="" type="checkbox"/> Gemeinderat TOP:	21.06.2023	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Fachbereich: Bauamt				Zuständige/r Sachbearbeiter/in: Herr Scharfe		
<u>Tagesordnungspunkt/ Titel der Vorlage:</u>						
1. Ergänzung zum Erschließungsvertrag vom 03./06.12.2010						
<u>Beschlussvorschlag:</u>						
Der Gemeinderat stimmt der 1. Ergänzung zum Erschließungsvertrag vom 03./06.12.2010 zu.						
						
----- Unterschrift Bürgermeister						

Begründung des Beschlussvorschlages:

Mit der Gemeinnützigen Schulträgergesellschaft „Landschulheim Grovesmühle“ wurde mit Vertrag vom 03./06.12.2010 die Erschließung des Bebauungsplangebietes „Grovesmühle“ OT Veckenstedt geregelt. Unter anderem wurden die Erschließungsstraßen in 4 Teilabschnitte (TA) untergliedert und eine Gesamtabnahme vereinbart. TA 2 und TA 3 sind zwischenzeitlich vollständig hergestellt. Die Realisierung der weiteren TA sind noch in Planung. Für Teil 1 ist noch eine Grundstückssicherung erforderlich. Da das Prozedere noch eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen wird, soll im beiderseitigen Einvernehmen zwischenzeitlich für die bereits errichteten TA 2 und TA 3 eine Teilabnahme erfolgen und für den TA 1 eine Fertigstellung innerhalb von 2 Jahren nach der Grundstücksregelung vereinbart werden. Dazu dient die anliegende 1. Vertragsergänzung zum oben genannten Erschließungsvertrag.

Es wird empfohlen, der anliegenden 1. Vertragsergänzung zuzustimmen.

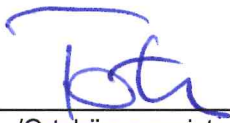
Anlage

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates/ Ortschaftsrates: 20

davon anwesende Mitglieder: 16

Ja- Stimmen:	16
Nein- Stimmen:	/
Enthaltungen:	/

OT Veckenstedt, 21.06.2023 

Ort, Datum

Unterschrift Bürgermeister/Ortsbürgermeister

1. Vertragsergänzung zum Erschließungsvertrag
vom 03.12./06.12.2010

Präambel

Zwischen der Gemeinde Nordharz (nachfolgend „Gemeinde“ genannt) und der gemeinnützigen Schulträgergesellschaft Landschulheim Grovesmühle gGmbH (nachfolgend „Erschließungsträger“ genannt) wurde unter dem 03.12./06.12.2010 ein Vertrag über die Erschließung des Bebauungsplangebietes „Grovesmühle“ Ortsteil Veckenstedt geschlossen. In Ergänzung und Abänderung dieses Vertrages vereinbaren die Parteien was folgt:

1. Teilabnahmen

Abweichend von § 10 des Erschließungsvertrages vom 03.12./06.12.2010 vereinbaren die Parteien, dass auch Teilabnahmen für die durch den Erschließungsträger fertiggestellten Anlagen durchgeführt werden können. Die Parteien sind sich weiter darüber einig, dass die Teilabschnitte 2 und 3 des Erschließungsvertrages vom 03.12./06.12.2010 fertiggestellt sind und die Voraussetzungen für eine Teilabnahme vorliegen.

Die Parteien dieses Vertrages verpflichten sich daher mit ihrer Unterschrift unter dieser Vertragsergänzung die Teilabnahme der Teilabschnitte 2 und 3 innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Unterzeichnung vorzunehmen. Für die Teilabnahme gelten im Übrigen die Regelungen des § 10 Abs. 1, 2 des Erschließungsvertrages vom 03.12./06.12.2010 entsprechend.

2. Teilabschnitt „Straße“

Die Parteien sind sich weiter darüber einig, dass der Teilabschnitt 1 „Straße“ aus dem Erschließungsvertrag vom 03.12./06.12.2010 erst nach gemeindlicher Sicherung des Teiles der Ackerfläche zum Osten der angedachten Straße hin durch die Gemeinde ausgeführt werden kann. Die Sicherung der benötigten Ackerfläche durch die Gemeinde ist bislang noch nicht erfolgt, sodass für die Herstellung des Teilabschnittes 1 „Straße“ abweichend von den Regelungen des Erschließungsvertrages vom 03.12./06.12.2010 eine Fertigstellungsfrist von 2 Jahren beginnend mit der schriftlichen Mitteilung der Gemeinde über die Sicherung der Teilfläche des Ackergrundstückes gegenüber dem Erschließungsträger vereinbart wird.

Die Fertigstellungsfrist von 2 Jahren gilt auch für den Fall, dass der Gemeinde die Sicherung des benötigten Grundstückes nicht gelingt. Sie beginnt mit Zugang der schriftlichen Mitteilung durch die Gemeinde hierüber bei dem Erschließungsträger.

3. Bezugnahme

Von den Ziffern 1. und 2. dieser Vertragsergänzung abgesehen, gelten die Regelungen des Erschließungsvertrages vom 03.12./06.12.2010 uneingeschränkt fort. Die Parteien vereinbaren, dass diese 1. Ergänzung zum Erschließungsvertrag mit diesem fest verbunden und als Anlage dem Erschließungsvertrag hinzugefügt wird.

Nordharz OT Veckenstedt, den

.....
Gemeinde Nordharz

.....
Erschließungsträger